

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Christine Buchholz, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/28476 –**

### **Munitionsdiebstähle im Kommando Spezialkräfte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Presseberichten zufolge ergab eine jährliche Inventur der Munitionsbestände im Dezember 2019 „erhebliche Unregelmäßigkeiten“ im Kommando Spezialkräfte (KSK). Es sei der Verlust von Munition und über 60 Kilogramm Sprengstoff festgestellt worden. Dennoch wurde dies weder als „herausragendes Sicherheitsereignis“ noch der vorgesetzten Stelle gemeldet.

Im März 2020 wurde im KSK offenbar eine Regelung verkündet, der zufolge von Soldaten gestohlene Munition und entwendeter Sprengstoff sanktionsfrei und anonym gesammelt werden soll.

Im März 2021 wurde bekannt, dass bestimmte Inventurdaten im Bundeswehr-Datensystem gelöscht wurden – mutmaßlich, um damit Missstände zu vertuschen (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-vorgesetzt-e-stoppten-munitions-amnestie-beim-ksk-a-6383b836-8830-469c-b93e-d230e4a54e55>, <https://www.jungewelt.de/artikel/398806.bundeswehr-vertuschung-beim-ksk.html>).

1. Wie viel und welche Munition wurden im Zuge der „Amnestie“ übergeben?

Mit Untersuchungsstand vom 26. Februar 2021 wurde im Rahmen der „Rücknahmeaktion“ von Munition eine Gesamtmenge von rund 46 400 Munitionsartikeln gezählt.

Davon: Circa 4 700 Munitionsartikel mit Zuordnung zur Gefechtsmunition für Handwaffen in unterschiedlichen Kalibern, einschließlich zwei Gefechtsbandgranaten. Dies entspricht circa 10 Prozent der Gesamtmenge. Circa 25 700 Munitionsartikel mit Zuordnung zur Übungsmunition in unterschiedlichen Kalibern, wie Farbmarkierungsmunition. Dies entspricht circa 55 Prozent der Gesamtmenge. Circa 15 900 Munitionsartikel mit Zuordnung zur Exerzier- und Manövermunition in unterschiedlichen Kalibern. Dies entspricht circa 35 Prozent der Gesamtmenge. Circa 100 Munitionsartikel mit Zuordnung zur Signal-

munition, wie Leuchtsternmunition für die Signalpistole. Dies entspricht circa 0,3 Prozent der Gesamtmenge.

2. Wie viel und welcher Sprengstoff wurde im Zuge der „Amnestie“ übergeben?

Im Rahmen der „Rücknahmeaktion“ von Munition wurden die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten, mit Sprengstoff versehenen zwei Gefechtshandgranaten gezählt.

Darüber hinaus wurden weitere Munitionsartikel entgegengenommen, bei denen aufgrund fehlender Kennzeichnung keine Vereinnahmung möglich war, wie bei Munitionsartikeln, die nicht aus Bundeswehrbeständen stammten. Darunter befand sich eine geringe Menge von rund 50 g knetbarem Sprengstoff (PETN).

3. Konnte insbesondere der Verbleib der 62 Kilogramm Sprengstoff, dessen Fehlen 2019 bemerkt wurde, aufgeklärt werden?

Die Unstimmigkeiten bei den Sprengmitteln beruhen mit großer Wahrscheinlichkeit auf einem Zählfehler und einem daraus resultierenden Buchungsfehler im Jahr 2018. Dem Feststellen eines Überbestandes von insgesamt circa 62 kg Sprengstoff im Jahr 2018, bei dem vermutlich mehr gezählt wurde als de facto vorhanden war, folgte das verbandsinterne Vereinnahmen, d. h. das buchungsmäßige Erfassen im elektronisch urkundlichen Nachweis. Im Folgejahr 2019 wurde dann in der Inventur ein Unterbestand in gleicher Höhe festgestellt. Dabei entsprachen sowohl Menge als auch Munitionslos dem Überbestand aus dem Vorjahr. Die Ermittlungen zu diesem Sachverhalt dauern noch an.

4. Wurden im Zuge der „Amnestie“ auch Waffen übergeben, falls ja, in welchem Umfang?

Im Rahmen der „Rücknahmeaktion“ von Munition gab es keine Einvernahme von Handwaffen. Die aufgefundenen zwei Gefechtshandgranaten sind der Gefechtsmunition zuzuordnen.

5. Wie lange standen die sogenannten „Amnestie-Boxen“ an welchen Standorten?

Mit aktuellem Stand der Ermittlungen fehlen Anhaltspunkte dafür, dass im KSK feste Abgabeeinrichtungen für die Rückführung von Munitionsartikeln existiert haben.

Vielmehr wurden die Munitionsartikel im Rahmen der „Rücknahmeaktion“ von Angehörigen der Einheiten des Kommando Spezialkräfte (KSK) bei ihrem jeweils zuständigen Materialbewirtschaftungspersonal abgegeben.

6. Wie wurde sichergestellt, dass nicht aus diesen „Amnestie-Boxen“ Munition und Sprengstoff unbemerkt entwendet werden konnten?

Die Munition wurde durch das Materialbewirtschaftungspersonal kontrolliert entgegengenommen.

7. Ist die Herkunft von im Zuge der „Amnestie“ zurückgegebener Munition, zurückgegebenen Waffen oder zurückgegebenem Sprengstoff überprüft worden, insbesondere dahin gehend, ob Munition oder Sprengstoff aus den entsprechenden Chargen in den Rechtsterror-Komplexen „Nordkreuz“ und „Franco A.“ eine Rolle spielt?

Im Zuge der Untersuchungen der „Task Force Munition/sicherheitsempfindliches Gerät (TFMsG)“ wurde ein Abgleich der Munitionssorten nach Herstellerlosnummern mit anderen Munitionsrücknahmen/-sicherstellungen (sogenannten Kreuztreffer) durchgeführt. Dabei wurden keine Übereinstimmungen in den Identifizierungsmerkmalen der Munition im Zusammenhang mit einem Mitglied der sogenannten Vereinigung „Nordkreuz“ sowie mit dem Fall „Franco A.“ mittels Herstellerlosnummern festgestellt.

8. Was stützt die in den Medien zitierte Annahme, im Fall des verschwundenen Sprengstoffes handele es sich um einen sogenannten „Buchungsfehler“?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Aus welchen Gründen wurde der Verlust von Munition und Sprengstoff weder der vorgesetzten Stelle noch als „herausragendes Sicherheitsereignis“ gemeldet?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Die Antwort enthält schutzbedürftige Detailinformationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte, insbesondere sicherheitsgefährdende Kräfte, für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann, weil sie Bestandteil der Militärischen Sicherheitslage der Bundeswehr sind und Rückschlüsse auf etwaige Sicherheitslücken der Bundeswehr zulassen. Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

10. Wer leitete und verantwortete die Inventur 2019?

Die Leitung und somit auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Inventuren in Dienststellen der Bundeswehr liegt bei dem festgelegten Inventurverantwortlichen. In diesem Fall handelte es sich um den Truppenversorgungsstabsoffizier der G4-Abteilung/Referat Materialbewirtschaftung im KSK.

---

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Welche Konsequenzen hatte das Ausbleiben der entsprechenden Meldungen?

Die Ursachen für das Ausbleiben von Meldungen sind Gegenstand laufender Ermittlungen. Sie hatten zur Folge, dass vorgesetzte Dienststellen zunächst keine Kenntnis von dem Ergebnis der Inventur erlangt hatten.

12. Wurden bei der Inventur 2020 Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art festgestellt, wenn ja welche, und mit welchen Folgen?

Im Rahmen der Inventur 2020 wurden nur geringfügige Unregelmäßigkeiten festgestellt, die mit Unterstützung der vorgesetzten Dienststelle DSK aufgeklärt wurden.

Hierbei handelte es sich um Buchungs- und Katalogisierungsunstimmigkeiten in den Stammdaten.

13. Wurden bei der Inventur 2018 Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art festgestellt, wenn ja welche, und mit welchen Folgen?

Die Inventur wurde ausweislich des erstellten Berichts ohne Beanstandungen abgeschlossen. Im Nachgang wurden allerdings 4 300 Munitionsartikel vereinahmt. Die Ermittlungen zu diesem Sachverhalt dauern noch an.

14. Wurden bei der Inventur 2017 Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art festgestellt, wenn ja welche, und mit welchen Folgen?

15. Wurden bei der Inventur 2016 Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art festgestellt, wenn ja welche, und mit welchen Folgen?

16. Wurden bei der Inventur 2015 Unregelmäßigkeiten irgendeiner Art festgestellt, wenn ja welche, und mit welchen Folgen?

Die Fragen 14 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Die Inventuren wurden ausweislich der erstellten Berichte ohne Beanstandungen abgeschlossen. Die Ermittlungen zu diesen Sachverhalten dauern noch an.

17. Wie weit reichen die Unterlagen über Inventuren im KSK zurück, wurden diese Unterlagen zwischenzeitig verändert, entfernt, vernichtet o. Ä., und falls ja, welche Jahrgänge sind davon betroffen?

Im Jahr 2015 erfolgte eine Umstellung vom System Datenverarbeitungsunterstützung im verbrauchenden Truppenteil (DVU-VTT) der Materialbewirtschaftung zur Anwendung Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familie (SASPF).

Erst die Anwendung SASPF stellt seit 2015 einen urkundlichen Nachweis systemseitig sicher. Die Übertragung der aus dem System DVU-VTT stammenden Munitionsbestände des KSK in die Anwendung SASPF erfolgte – mit Ausnahme weniger Munitionssorten – im Jahr 2015. Im System DVU-VTT waren keine Inventuren im urkundlichen Nachweis erfasst. Die Zählunterlagen aus der letzten Bestandsprüfung im System DVU-VTT in 2014 waren zum Zeitpunkt der Untersuchung der „TFMsG“ bereits durch KSK vernichtet worden. Dies entsprach den seinerzeit geltenden Regelungen zur Aufbewahrung und Vernichtung der Nachweise.

Mit der Einführung der Anwendung SASPF wurde für Inventurunterlagen ab Einführung ein Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren festgelegt.

18. Wie viel Munition, Sprengstoff und wie viele Waffen sind an Standorten oder Übungsplätzen des Kommando Spezialkräfte seit 2010 verschwunden, entwendet worden, verloren gegangen oder anderweitig abhandengekommen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

19. Wie viele Disziplinarverfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der „Amnestie“ oder mit verschwundener Munition, verschwundenen Waffen oder verschwundenem Sprengstoff geführt, und seit wann?
20. Wie viele Strafermittlungsverfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der „Amnestie“ oder mit verschwundener Munition, verschwundenen Waffen oder verschwundenem Sprengstoff geführt, und seit wann?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Im Zuständigkeitsbereich der Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich der Division Schnelle Kräfte werden im Zusammenhang mit der „Munitionsrückführung im Bereich KSK im Zeitraum Ende März bis Ende Mai (Amnestie)“ sechs disziplinare Vorermittlungen geführt.

Weiterhin werden im Zusammenhang mit Verlust/Umgang von und mit Munition im Bereich KSK zum jetzigen Zeitpunkt acht disziplinare Vorermittlungen geführt.

Hinzu kommt das bereits öffentlich bekannte Disziplinarverfahren gegen den Kommandeur KSK. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sachverhaltsaufklärung in diesem Zusammenhang noch andauert und die Aufnahme weiterer disziplinarer Vorermittlungen möglich ist.

Eine Statistik zu entsprechenden strafrechtlichen Verfahren im angefragten Zusammenhang wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht geführt.

Neben den bereits öffentlich bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Kommandeur KSK sind keine weiteren laufenden Strafverfahren im angefragten Zusammenhang bekannt.

---

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Wer hat zu welchem Zeitpunkt die sogenannte Amnestie beschlossen, zu welchem Zeitpunkt wusste welche Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) davon, und zu welchem Zeitpunkt erlangte die zuständige Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer Kenntnis?
22. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages in Kenntnis gesetzt?

Die Fragen 21 und 22 werden zusammen beantwortet.

Zu diesen Fragen haben die Bundesministerin der Verteidigung bzw. der Generalinspekteur der Bundeswehr die Mitglieder des Verteidigungsausschusses während der Sitzungen des Verteidigungsausschusses am 24. Februar und 3. März 2021 sowie während der Sondersitzung des Verteidigungsausschusses am 12. April 2021 informiert.

23. Hält die Bundesregierung eine solche „Amnestie“ für legal und dafür geeignet, „erhebliche Unregelmäßigkeiten“ wie der massenhaften Entwendung von Munition durch Soldaten zu begegnen?

Eine abschließende rechtliche Bewertung des konkreten Einzelfalls und eventuell damit in Verbindung stehender Dienstpflichtverletzungen ist erst nach Abschluss der notwendigen Sachverhaltsaufklärung möglich.



